



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2022

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)**

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt,

1. neue Produkte und neue Leistungen auszubringen,
2. zusätzliche Ausgabemittel
 - a) bis zur Höhe der bei Kap. 17 01 – 971 01 veranschlagten Mittel,
 - b) bis zur Höhe zusätzlicher pandemiebedingter Einnahmen des Landes aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung und
 - c) in Höhe von Minderausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Einzelplan zu bewilligen sowie
3. zum Ausgleich von Mehrbedarfen zusätzliche Produktabgeltung zu gewähren.“

2. § 15a wird aufgehoben.

3. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend von § 5 Abs. 3 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 472), werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern für das Jahr 2022 auf Grundlage der Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung sowie der November-Steuerschätzung 2021 ermittelt.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482), geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 17 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

„§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.“

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Der hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. Oktober 2021 das zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie gegründete Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ tritt daher zum 1. Januar 2022 außer Kraft. Die aus der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs resultierenden Anforderungen an den Haushaltsgesetzgeber werden im Rahmen der Änderungen zum Haushaltsentwurf 2022 umgesetzt.

Auf Grund der weiterhin bestehenden pandemischen Entwicklung besteht die Notwendigkeit, viele Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie und ihrer Folgen fortzuführen. Dies erfordert eine Korrektur der im ursprünglich Haushaltsentwurf 2022 vorgesehenen Nettokreditaufnahme. Gleichzeitig erfordern die umfangreichen Anpassungen zur Umsetzung des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs, den Verschuldungsspielraum des Landes auf Basis der aktualisierten Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung neu zu bewerten.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird daher auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Oktober 2021 neu berechnet. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der weiteren Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf 2022 ergibt sich für das Jahr 2022 die folgende maximal zulässige Grenze für die Nettokreditaufnahme:

Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 1 Abs. 1 Artikel 141-G)		0
./.	Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 17 HG 2022)	-2,9
	(1) Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-0,3
	(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
	(3) = Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-0,04
	(1) x (2) (in Mrd. Euro)	
	(4) = Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,072
	(4a)/(4b)	
	(4a) Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2020	21.300,8
	(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2020	294.822,7
./.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-35,9
	(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+122,6
	(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-158,5
./.	Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-177,2
	(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	0
	(2) Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-177,2
=	Regelgrenze Nettokreditaufnahme	216,0

Abweichungen durch Runden möglich.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtages resultiert aus den vorgesehenen Änderungsanträgen zum Haushaltsentwurf 2022 eine erforderliche Nettokreditaufnahme in Höhe von 987 Mio. Euro. Diesem Betrag steht eine Regelgrenze für die Kreditaufnahme für das Jahr 2022 in Höhe von 216 Mio. Euro gegenüber. Diese Überschreitung um 771 Mio. Euro ist zulässig, soweit der Landtag das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation im Jahr 2022 nach Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt hat.

Im Zuge der Aktualisierung der Ex-ante-Konjunkturkomponente erfolgt auch die Neuberechnung der Basissteuern für das Jahr 2022. Auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2021 ergibt sich der folgende Wert:

Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der November-Steuerschätzung 2021 für das Jahr 2022	24.433,0
./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 70b Abs. 2 HFAG	6.223,0
Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz i.V.m. § 17 HG 2022	18.210,0

Abweichungen durch Runden möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1

Die bisherige Nr. 2 in § 2 Abs. 12 entfällt, weil das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz aufgehoben wird und daher keine Zuführungen aus dem Sondervermögen mehr möglich sind. Die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden Nr. 2 und 3.

Buchst. a der neuen Nr. 2 regelt die Inanspruchnahme der bei Kap. 17 01 zentral veranschlagten globalen Verstärkungsmittel. Die Buchst. b und c bleiben unverändert.

Die in Abs. 12 Satz 2 enthaltene Ermächtigung, zulasten künftiger Jahre Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 1 Mrd. Euro einzugehen, wird an dieser Stelle nicht mehr benötigt. Mit gesondertem Änderungsantrag wird bei einer noch einzurichtenden Globalposition bei Kap. 17 01 – 971 01 eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen.

Zu Nr. 2

Rekapitalisierungsmaßnahmen sind nicht mehr vorgesehen.

Zu Nr. 3

Zu § 17

Die umfangreichen Anpassungserfordernisse zur Umsetzung des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs sowie die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der pandemischen und konjunkturellen Entwicklungen machen auch eine umfassende Neubewertung des Verschuldungsspielraums des Landes erforderlich. Die Regelung hat zur Folge, dass die Steuer Mehreinnahmen für das Jahr 2022, die sich aus der November-Steuerschätzung 2021 gegenüber der Steuerschätzung aus dem Mai 2021 ergeben, zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie eingesetzt werden können; die erforderlichen Notsituationskredite reduzieren sich entsprechend.

Zu § 18

§ 18 regelt die Aufhebung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG). Die Aufhebung des Gesetzes zum 1. Januar 2022 hat zur Folge, dass die aufgrund der besonderen Kreditermächtigung des GZSG aufgenommenen Kredite künftig als Kredite des Kernhaushalts ausgewiesen und fortgeführt werden. Mit der Auflösung des Sondervermögens und Überführung der Vermögensgegenstände und Schulden auf den Kernhaushalt wird letztmals in der Haushaltsrechnung 2021 mit einer gesonderten Jahresrechnung des Sondervermögens als Anlage zur Haushaltsrechnung (§ 9 GZSG) berichtet. Ab dem 1. Januar 2022 werden entsprechende Einnahmen und Ausgaben nebst Veränderungen bei den Vermögensgegenständen und Schulden bereits unmittelbar im Kernhaushalt abgebildet.

Mit der Aufhebung des GZSG entfällt auch die Regelung zur Tilgung der nach § 5 Abs. 2 GZSG aufgenommenen Kredite. Für die aufgrund der Ausnahmesituation nach § 2 Art. 141-Gesetz aufgenommenen zusätzlichen Kredite wird ein Tilgungsplan separat vom Hessischen Landtag beschlossen.

Zu Nr. 4

Die Änderung ist erforderlich, weil das Haushaltsgesetz 2022 nicht bis zum Ende des Jahres 2021 verabschiedet werden kann und daher rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten muss.

Wiesbaden, 21. Januar 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)